

Feuerschutz-Reglement

Vom Gemeinderat genehmigt am 20. September 2021.
Vernehmlassung vom 21. September bis 31. Oktober 2021.
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. November bis 28. Dezember 2021.
In Anwendung seit 1. Januar 2022.

Feuerschutz-Reglement

Der Gemeinderat Zuzwil erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 4 und 30 der Gemeindeordnung der Gemeinde Zuzwil und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Zuzwil.

II. Feuerschutzorgane

Art. 2
Besorgung des Feuerschutzes Die Gemeinde Zuzwil erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung über den Verein «Feuerwehr Region Uzwil».

Art. 3
a) Grundsatz
Feuerwehrrersatzabgabe Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehrrersatzabgabe.

Die Feuerwehrrersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung von der Feuerwehrrersatzabgabe

Von der Feuerwehrrersatzabgabe befreit ist:

a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat

b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrrpflicht erfüllt hat.

c) Bemessung

Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens 50 Franken und höchstens 700 Franken je Jahr. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehrrersatzabgabe wird dann verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als 50 Franken ergäbe.

III. Schlussbestimmungen

Art. 4
Aufhebung bisherigen Rechts Das Feuerschutz-Reglement vom 9. Dezember 2019 sowie der Nachtrag I werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 5
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Zuzwil, 20. September 2021

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat